



Satzung

§ 1 Bezeichnung und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Deutsche Wanderjugend Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg" (DWJ AG BW) und hat ihren Sitz auf der Jugend- und Familiengeschäftsstelle des Schwäbischen Albvereins e.V. in Stuttgart.

§ 2 Mitglieder

Mitglied der "DWJ AG BW" sind die Jugendorganisationen der Mitglieder des Verbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. mit Sitz oder Vertretungen in Baden-Württemberg.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die "DWJ AG BW" verfolgt als landesweite Interessenvertretung der Mitglieder deren inhaltliche Ziele auf Landes- und Bundesebene, im besonderen Maße im Landesjugendring und bei der DWJ Bund. Sie setzt sich für die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Arbeit der Mitglieder ein.

Die "DWJ AG BW" verfolgt ihre Ziele durch: Kooperation der Mitglieder, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden und Vereinen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, Informationsaustausch mit den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Politikern und Gremien.

Die "DWJ AG BW" ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die "DWJ AG BW" ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

Im Falle einer Auflösung der "DWJ AG BW" fällt das Vereinsvermögen entsprechend der Jugendmitglieder (des vorausgegangenen Kalenderjahrs) mit Wohnsitz in Baden-Württemberg an die Mitgliedsvereine, welche es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden haben.

§ 5 Beiträge

Die Erhebung von Beiträgen wird durch die Vertreterversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit kalenderjährlich festgelegt.



§ 6 Organe

Organe der "DWJ AG BW" sind die Vertreterversammlung und der_die Landesjugendwart_in und die „Landesrunde“.

§ 7 Vertreterversammlung

a) Vertreter_innen

Jedes Mitglied bestellt jährlich durch offiziellen Beschluss der für das Mitglied maßgeblichen Gremien eine entsprechende Anzahl von Vertretern_innen.

Die Anzahl der Vertreter_innen je Mitglied entspricht dem Schlüssel der DWJ auf Bundesebene für Delegierte der Delegiertenversammlung, maßgeblich sind nur Jugendmitglieder mit Wohnsitz in Baden-Württemberg.

Jede_r anwesende Vertreter_in eines Mitglieds kann nur eine Stimme wahrnehmen.

b) Einberufung Die Vertreterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Wenn es das Interesse der "DWJ AG BW" erfordert, kann der_die Landesjugendwart_in eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss von dem_der Landesjugendwart_in einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 50% der Mitglieder vorliegt. Die Einberufung hat innerhalb von drei Monaten nach Antrag der Mitglieder zu erfolgen.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Datum der Vertreterversammlung müssen 14 Tage liegen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Wahlen, Anträge zu Änderungen der Satzung (im Wortlaut) und Anträge zur Auflösung müssen als selbständige Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

c) Aufgaben

Die Vertreterversammlung beschließt über:

- Entlastung des_der Landesjugendwartes_in
- Wahl des_der Landesjugendwartes_in und seines_r Stellvertreters_in
- Änderungen der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit - Anträge
- Auflösung der Arbeitsgemeinschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit

Den Vorsitz der Vertreterversammlung führt der_die Landesjugendwart_in. Über den Ablauf der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Anträge zur Vertreterversammlung werden berücksichtigt, wenn sie in schriftlicher Form sieben Tage vor dem Versammlungstermin dem_der Landesjugendwart_in vorliegen.



Über die Behandlung von mündlichen Anträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Landesjugendwart_in

Der_die Landesjugendwart_in vertritt die DWJ AG BW nach innen und außen.

Der_die Landesjugendwart_in ist stimm- und wahlberechtigt in der Vertreterversammlung.

Der_die Landesjugendwart_in wird von dem_der Stellvertreter_in vertreten.

Der_die Landesjugendwart_in und der_die Stellvertreter_in werden um ein Jahr zeitversetzt auf 3 Jahre gewählt. 2005 wird der_die Stellvertreter_in auf 2 Jahre gewählt.

Der_die Hauptjugendwart_in der SAVJ und der_die Jugendverbandsleiter_in der JSWV sind verpflichtet Kandidaten_innen aus dem eigenen Verein oder aus einem der Mitgliedsvereine der „DWJ AG BW“ für das Amt als Landesjugendwart zu finden. Falls sie keine_n Kandidaten_innen finden, müssen sie selbst für das Amt im abwechselnden Turnus von 2 Jahren kandidieren.

Der_die Landesjugendwart_in übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er_sie hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

§ 9 Die Landesrunde

Die Landesrunde besteht aus der_dem Landesjugendwart_in, seinem_ihrem Stellvertreter_in, der_dem Hauptjugendwart_in der SAVJ, der Jugendverbandsleitung der JSWV, und jeweils einem_er Bildungsreferent_in von SAVJ und JSWV. Sie kann durch jeweils eine Vertretung des Jugendvorstands der DWJ im MSSGV und der DWJ im OWK ergänzt werden.

Die Landesrunde trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr zum fachlichen Austausch. Der Austausch kann persönlich oder in digitaler Form erfolgen.

Die Landesrunde handelt stets nach den in §3 genannten Zielen der DWJ AG BW und zum Wohle der Mitglieder.